

Erklärung zur Ausnahme vom Betreuungsverbot nach § 2 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschl. Änderung mit Gültigkeit ab 25. Mai 2020

Diese Erklärung geben wir für folgendes Kind / folgende Kinder aus der Kindertagesstätte in _____ ab:

1. _____, _____
(Vorname und Name des Kindes) (Geburtsdatum)
2. _____, _____
(Vorname und Name des Kindes) (Geburtsdatum)

Erziehungsberechtigt sind

1. _____, _____
(Vorname und Name des/der 1. Erziehungsberechtigten) (Tel. für Erreichbarkeit)

(Beruf aus Liste des § 2 Abs. 2 der o.g. Verordnung)

(Arbeitgeber / Dienstherr mit Adresse – Bestätigung des Arbeitgebers /Dienstherrn erfolgt auf gesondertem Blatt)
2. _____, _____
(Vorname und Name des/der 2. Erziehungsberechtigten) (Tel. für Erreichbarkeit)

Wir erklären / ich erkläre, dass wir eine Ausnahme von der Betreuung für o.g. Kind(er) beantragen. Uns ist bewusst, dass die Betreuung als Notgruppe organisiert ist. Daher kann nicht garantiert werden, dass die Betreuung von einer dem Kind bekannten Betreuerin in der Heimat-Kindertagesstätte erfolgt. Das Betreuungspersonal und der Ort werden im Vorfeld den Eltern bekannt gegeben.

Von der erziehungsberechtigten Person auszufüllen:

Ich versichere, dass mein Kind (gilt für alle o.g. Kinder) und alle Angehörigen meines Hausstandes

1. keine Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen,
2. nicht in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind oder
3. nicht in Quarantäne sind bzw. unter Schutzmaßnahmen bei Ein- und Rückreise stehen.

Achtung! Nr. 2 gilt nicht soweit Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in der gesundheitlichen Versorgung in medizinischen und pflegerischen Berufen (s. oben Nr. 10) in Kontakt mit infizierten Personen stehen.

Achtung! Nr. 3 gilt nicht für Angehörige des gleichen Hausstandes, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit bei einer deutschen Fluggesellschaft aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik eingereist sind, wenn der Auslandsaufenthalt auf den Flug beschränkt geblieben ist und das Flugzeug im Ausland nicht verlassen wurde.

HINWEIS:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der oben gemachten Angaben. Mir ist bewusst, dass unrichtige Angaben zur Entziehung des Notbetreuungsplatzes auf Basis der diesem Formular zugrundeliegenden Verordnung, führen können.

Eltern, die ihre Kinder, in die Betreuung der Kita oder Kindertagespflegestelle geben, obwohl für diese keine Ausnahme nicht gilt oder bei denen die Infektionsschutzkriterien nicht erfüllt sind, handeln ordnungswidrig.

Die jeweils aktuelle Rechtsgrundlage zu diesem Formular ist unter:

<https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/aktuelle-informationen-corona> veröffentlicht.

Datum:

Unterschrift erziehungsberechtigte Person

Bestätigung für Personenkreis gem. § 2 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschl. Änderung mit Gültigkeit ab 25. Mai 2020

Hiermit wird bestätigt, dass Herr / Frau _____

wohnhaft in _____

folgender Berufsgruppe angehört (bitte ankreuzen)

- Angehörige des Polizeivollzugsdienstes im Sinne der Hessischen Polizeiaufbahnverordnung vom 10. März 2015 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 114), sowie des Bundespolizeigesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724), und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes, die bei den Polizeipräsidien tätig sind und Vollzugsaufgaben wahrnehmen,
- Angehörige von Feuerwehren gemäß §§ 9, 10 und 14 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374),
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 2 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310),
- Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte der Justiz,
- Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges,
- Bedienstete von Rettungsdiensten gemäß § 3 Abs. 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 580),
- Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerkes gemäß § 2 des THW-Gesetz vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514),
- Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes gemäß § 38 Abs. 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 7 und 11 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 7 des Infektionsschutzgesetzes sowie Beschäftigte von ambulanten Betreuungs- und Pflegediensten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 7. März 2012 (GVBl. S. 34), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2016 (GVBl. S. 322),

in der gesundheitlichen Versorgung von Menschen tätigen Angehörigen medizinischer und pflegerischer Berufe:

- Altenpflegerinnen und Altenpfleger nach § 1 des Altenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) in Verbindung mit § 64 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66), oder nach § 58 Abs. 2 des Pflegeberufgesetzes,
- Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer nach § 1 des Hessischen Altenpflegegesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 296),
- Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten im Sinne der §§ 1 und 2 der DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten vom 17. September 2013,
- Ärztinnen und Ärzte nach § 2a der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),
- Apothekerinnen und Apotheker nach § 3 der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),

- O Desinfektorinnen und Desinfektoren nach § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren vom 6. Dezember 2010 (GVBl. I S. 711), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 580),
- O Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307), in Verbindung mit § 64 des Pflegeberufgesetzes oder nach § 58 Abs. 1 des Pflegeberufgesetzes,
- O Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Krankenpflegegesetzes, in Verbindung mit § 64 des Pflegeberufgesetzes,
- O Hebammen gemäß § 3 des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759),
- O Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer gemäß § 1 des Hessisches Krankenpflegehilfegesetzes vom 21. September 2004 (GVBl. I S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2017 (GVBl. S. 313),
- O Medizinische Fachangestellte gemäß § 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1097),
- O Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 des MTA-Gesetzes vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),
- O Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Medizinisch-technische Radiologieassistenten gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 des MTA-Gesetzes,
- O Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistenten für Funktionsdiagnostik gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 des MTA-Gesetzes,
- O Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter gemäß § 1 des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768),
- O Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten im Sinne der §§ 1 und 2 der DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten vom 17. September 2013,
- O Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes,
- O Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes,
- O Pharmazeutisch-technische Assistentinnen oder pharmazeutisch-technische Assistenten nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),
- O Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) in Verbindung mit § 30 des Notfallsanitätergesetzes,
- O Zahnärztinnen und Zahnärzte gemäß § 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768),
- O Zahnmedizinische Fachangestellte gemäß § 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 4. Juli 2001 (BGBl. I S. 1492),
- O Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach § 1 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),
- O Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 25 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch,
- O Beschäftigte in nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch betriebserlaubnispflichtigen stationären oder teilstationären Einrichtungen, die keine Kindertagesbetreuungseinrichtungen sind,

- Personen, die hauptberuflich Beratungsdienste der psychosozialen Notfallversorgung, insbesondere im Bereich der Notfallseelsorge oder der Krisentelefone, sicherstellen, sowie Mitarbeiterinnen von Schutzeinrichtungen für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere von Frauenhäusern oder Schutzwohnungen,
- Personen, die in nach § 9 anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen Beratungen nach § 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789), durchführen,
- Beschäftigte des Allgemeinen Sozialen Dienstes bei den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe,
- Personen, die unmittelbar mit der Auszahlung von Geldleistungen nach einem der folgenden Gesetze befasst sind:
 - a) Zweites Buch Sozialgesetzbuch,
 - b) Drittes Buch Sozialgesetzbuch,
 - c) Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch,
 - d) Asylbewerberleistungsgesetz,
 - e) Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - f) Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung und
 - g) Wohngeldgesetz

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unmittelbar in den Sektoren der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903) tätig sind, soweit von dem Arbeitgeber der Nachweis erbracht wird, dass ihre Tätigkeit zwingend erforderlich ist; dabei bleiben die Schwellenwerte der Anhänge außer Betracht.

- Sektor Energie
- Sektor Wasser
- Sektor Ernährung
- Sektor Informationstechnik und Telekommunikation
- Sektor Finanz- und Versicherungswesen
- Sektor Transport und Verkehr

(Bitte hier ergänzende Angaben dazu machen, in welchem Bereich Sie tätig sind)
 – siehe Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastruktur nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung – BSI-KritisV) -

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Abfallbewirtschaftung tätig sind, soweit von dem Arbeitgeber der Nachweis erbracht wird, dass ihre Tätigkeit vor Ort am Arbeitsplatz zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur zwingend erforderlich ist.

(Bitte hier ergänzende Angaben zu zwingendem Erfordernis der Tätigkeit machen)

- hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Presse, Rundfunk, Fernsehen und anderen Telemedien, soweit vom Arbeitgeber der Nachweis erbracht wird, dass ihre Tätigkeit vor Ort am Arbeitsplatz zur Aufrechterhaltung des Kernbetriebs zwingend erforderlich ist,
- Soldatinnen und Soldaten nach § 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung von Soldaten vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundeswehr, die zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft und der laufenden Einsätze der Bundeswehr erforderlich sind,
- Schulleiterinnen und Schulleiter, Personal des Schulträgers im Sinne des § 156 Nr. 1 des Hessischen Schulgesetzes sowie Lehr- und Betreuungskräfte, die unmittelbar mit der Organisation und Durchführung des Präsenzunterrichts und von anderen schulischen Veranstaltungen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 bis 5 und Abs. 3 befasst sind,
- Schülerinnen, Schüler und Studierende, die nach § 3 Abs. 1 Satz 3 bis 5 unterrichtet werden,
- Personen, die nachweislich im Bereich der medizinischen und pharmazeutischen Forschung im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Virus tätig sind,

- Personen, die nach Bestätigung der Dienststellenleitung in den Kernbereichen der staatlichen Forschung und Wissenschaftsverwaltung sowie in Kernbereichen des Kulturgutschutzes ihre Tätigkeit in der Dienststelle ausüben müssen,
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notaren,
- Mitglieder von Verfassungsorganen,
- Pfarrerinnen und Pfarrer, Seelsorgerinnen und Seelsorger,
- Inhaber von und Beschäftigte in Bestattungsunternehmen,
- berufstätige und studierende Alleinerziehende im Sinne des § 21 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

*Bitte zutreffende Tätigkeit ankreuzen

_____, den _____

(Stempel)

(Unterschrift des Arbeitgebers / Dienstherrn)

Bescheinigung für Inanspruchnahme Kinderbetreuung ab 2. Juni 2020

(Selbstständige geben bitte über eigene Tätigkeit Auskunft)

Herr / Frau _____
(Vornamen, Nachname)

wohnhaft _____
(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

übt in unserer Firma /Dienststelle den Beruf als _____

aus und möchte für die Kinder 1. _____
(Vorname, Nachname)

2. _____
(Vorname, Nachname)

Betreuung in der Kindertagesstätte nutzen.

Wir bescheinigen in dem Zusammenhang, das die Berufstätigkeit wie folgt ausgeführt wird:

Montag, von _____ bis _____ Uhr

Dienstag, von _____ bis _____ Uhr

Mittwoch, von _____ bis _____ Uhr

Donnerstag, von _____ bis _____ Uhr

Freitag, von _____ bis _____ Uhr.

_____den, _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift und Stempel)

Ergänzende Erklärung der Eltern:

Wir beantragen eine Betreuung unserer Kinder (zunächst bis zu den Sommerferien 2020):

Fünf Tage in der Woche

An folgenden Wochentagen _____

(Erläuterung: Sofern Sie keine fünf Wochentage Betreuungsbedarf haben, kann ggf. die Zuordnung in eine Gruppe mit reduziertem Betreuungsumfang erfolgen und damit in der Gesamtheit mehr Kinder aufgenommen werden.)

_____den, _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

Bescheinigung für Inanspruchnahme Kinderbetreuung ab 2. Juni 2020

(Selbstständige geben bitte über eigene Tätigkeit Auskunft)

Herr / Frau _____
(Vornamen, Nachname)

wohnhaft _____
(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

übt in unserer Firma /Dienststelle den Beruf als _____

aus und möchte für die Kinder 1. _____
(Vorname, Nachname)

2. _____
(Vorname, Nachname)

Betreuung in der Kindertagesstätte nutzen.

Wir bescheinigen in dem Zusammenhang, das die Berufstätigkeit wie folgt ausgeführt wird:

Montag, von _____ bis _____ Uhr

Dienstag, von _____ bis _____ Uhr

Mittwoch, von _____ bis _____ Uhr

Donnerstag, von _____ bis _____ Uhr

Freitag, von _____ bis _____ Uhr.

_____ den, _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift und Stempel)

Ergänzende Erklärung der Eltern:

Wir beantragen eine Betreuung unserer Kinder (zunächst bis zu den Sommerferien 2020):

Fünf Tage in der Woche

An folgenden Wochentagen _____

(Erläuterung: Sofern Sie keine fünf Wochentage Betreuungsbedarf haben, kann ggf. die Zuordnung in eine Gruppe mit reduziertem Betreuungsumfang erfolgen und damit in der Gesamtheit mehr Kinder aufgenommen werden.)

_____ den, _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift)